

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1606/2023
Amt/Aktenzeichen 70/	Datum 20.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	08.11.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Entsorgungsbetrieb;
hier: Ergänzung des Umsetzungsbeschlusses vom 30.11.2022 (Drucksache 1470/2022/1) zur
Gründung einer Kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-
Bingen AöR Vermögenszuordnung

Mainz, 24. Oktober 2023

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 01. November 2023

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt die dargestellte wesentliche Vermögens-, Eigenkapital- und Schuldenübertragung aus dem Eigenbetrieb der Stadt Mainz Entsorgungsbetrieb in die neu zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ (KAW).

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit des Entsorgungsbetriebs (EB) mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis (Grundsatzbeschluss) getroffen. Der Umsetzungsbeschluss vom 30.11.2022 wurde mit Änderungsbeschluss vom 22.12.2022 dergestalt modifiziert, dass die Gründung der Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz- und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ zum 01.01.2024 statt zum 01.01.2023 erfolgen soll.

Zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Eröffnungsbilanz bzw. eine Übersicht über den Übergang des wesentlichen Vermögens, Eigenkapitals und der Schulden erforderlich.

Da sich noch Änderungen durch Anschaffungen, Abschreibungen, Erstellen von Bescheiden, Geldeingängen, Begleichen von Rechnungen, Gehaltszahlungen und anderen abschlussrelevanten Vorgängen bis zum Jahresende ergeben, kann eine Eröffnungsbilanz erst im Jahr 2024 vollständig erstellt, geprüft und beschlossen werden.

Folgende wesentliche Bilanzpositionen, die in die KAW übergehen, werden nachfolgend dargestellt und erläutert.

Die Vorgehensweise wurde mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgestimmt.

Lösung

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung des Vermögens, des Eigenkapitals und der Schulden über die ausschließliche oder überwiegende und damit wirtschaftliche Nutzung (bzw. Herkunft) auf die Funktionsbereiche der Straßenreinigung sowie der Vermögensverwaltung (Verbleib im Sondereigentum der Stadt Mainz) einerseits und der Abfallbeseitigung (Übergang in die KAW) andererseits. Wesentliche Veränderungen der Vermögens- und Schuldenstruktur sind gegenüber dem Jahr 2021 nicht zu erkennen und für das Jahr 2023 auch nicht zu erwarten, sodass auf Basis der Bilanz 31.12.2022 die Zuordnung erfolgt ist.

Übergehendes Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde mit Stand 01.01.2023 aufgeteilt. Unterjährige Zugänge, Abgänge und Abschreibungen sind wertmäßig noch nicht berücksichtigt.

- Grundstücke und aufstehende Bauten (ca. 8,3 Mio. €)
 - Von der Gesamtfläche des ehemaligen Steinbruchs in Laubenheim/Weisenau wurde die Fläche ausparzelliert, die zum Betreiben des Betriebshofs für den Abfallbereich notwendig ist (Grundstücksbuchwert ca. 2,1 Mio. €)
 - Recyclinghof in Hechtsheim (Grundstücksbuchwert 0,5 Mio. €)
 - Recyclinghof in Budenheim inkl. ehemaliges Deponiegelände (Grundstücksbuchwert 1,2 Mio. €)
 - Rest verteilt sich auf die übergehenden Gebäude
- Abfallsammelgefäße (ca. 3,4 Mio. €)
- Fahrzeuge (ca. 4,8 Mio. €)
- Immaterielle und Sonstige Vermögensgegenstände (ca. 0,9 Mio. €)

Darüber hinaus werden die Grundstücke, die mit Beschluss des Stadtrates (Drucksache 1588/2023) vom 29.11.2023 von der Stadt Mainz in das Sondervermögen des EB eingelegt werden und Abfallzwecken dienen, an die KAW übertragen und erhöhen gleichlautend das Eigenkapital der AöR (s. markierte Flurstücke in der Anlage).

Beim Eigenbetrieb der Stadt Mainz Straßenreinigung verbleibt ein Anlagevermögen von ca. 18,8 Mio. €.

Übergehendes Umlaufvermögen

Da das Vorratsvermögen, der Forderungsbestand als auch das Bank- und Kassenvermögen noch Schwankungen bis zum Jahresende unterliegt, ist eine Aussage über deren Höhe nur überschlägig möglich. Das übergehende Vermögen liegt in Summe bei ca. 10 Mio. €.

Übergehendes Eigenkapital

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 12.03.2020 (Drucksache 0396/2020) war vorgesehen, das Eigenkapital des Entsorgungsbetriebes um eine Gebührenaussgleichsrücklage zu ergänzen und somit neu zu gliedern. Bislang konnte eine Neugliederung nicht umgesetzt werden. Mit der Gründung der AöR wird dies nun nachgeholt.

Dadurch ergibt sich für die AöR folgende Eigenkapitalstruktur ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2023:

Stammkapital (Anteil Stadt Mainz):	473.000,00 €
Substanzerhaltungsrücklage:	7.235.160,22 €
Sonstige Rücklage:	7.645.041,09 €
Gebührenaussgleichsrücklage:	1.595.258,60 €
Verlustvortrag:	-1.408.540,92 €
Summe Eigenkapital:	15.539.918,99 €

Beim Eigenbetrieb der Stadt Mainz verbleibt ein Eigenkapital i.H.v. 12.479.661,50 €.

Übergehende Rückstellungen

Die Rückstellung „Deponienachsorge“ für das ehemalige Deponiegelände in Budenheim ist zum 31.12.2022 mit 11,9 Mio. € bewertet und basiert auf einem ingenieurtechnischen Gutachten.

Derzeit ist ein neues Gutachten beauftragt.

Darüber hinaus werden nennenswerte Beträge lediglich aus der Rückstellung für Urlaubs- und Überstundenvergütung in die AöR übertragen, deren Höhe vor Ablauf des Jahres nicht zu beziffern sind.

Übergehende Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten (aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber der Stadt Mainz, Sonstige) unterliegen starken Schwankungen und belaufen sich bis Jahresende voraussichtlich auf ca. 2,5 Mio. €.

Mit der Vermögenszuordnung stellt die Stadt sicher, dass die KAW AöR wie auch der Eigenbetrieb Stadtreinigung ihre jeweils übertragenen Aufgaben nachhaltig erfüllen können. Die Verpflichtung, für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sorgen, ergibt sich aus § 11 EigAnVO für den Eigenbetrieb und für die AöR aus §§ 29 Abs. 2 i.V.m. 11 Abs. 4 EigAnVO.

Alternative

Keine.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine Anwendung .

Finanzierung

Die Übertragung der Werte erfolgt zu Buchwerten, wie sie auch bilanziert werden, sodass sich beim Eigenbetrieb Entsorgungsbetrieb keine finanziellen Auswirkungen hieraus ergeben.

Die Stadt Mainz hat ihren Anteil am Stammkapital in Höhe von 487.000,00 € mit Gründung der AöR zu leisten.

Anlage:

- Liste der Grundstücke, die auf die KAW AöR übertragen werden